

Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BMBWF - II/3a (Koordination Legistik,
Schulrechtslegistik, Fremdlegistik)

Gabriele Sallaberger
Sachbearbeiterin

gabriele.sallaberger@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-9237
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2023-0.664.905

Ihr Zeichen: 2023-0.043.910

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein
Tiergesundheitsgesetz 2023 erlassen und das Gesundheits- und
Ernährungssicherheitsgesetz, das Tierarzneimittelgesetz sowie
das Tierärztegesetz geändert wird (Veterinärrechtsnovelle
2023); Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 14. September 2023, dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem ein Tiergesundheitsgesetz 2023 erlassen und das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Tierarzneimittelgesetz sowie das Tierärztegesetz geändert wird (Veterinärrechtsnovelle 2023) und nimmt wie folgt Stellung:

Zu § 30 Abs. 4:

Im Sinne des Tierversuchsgesetzes 2012 hat die dafür zuständige Behörde zu entscheiden, ob ein Tierversuch gemäß § 2 Z 1 TVG 2012 vorliegt.

Daher wird zu § 30 Abs. 4 des Entwurfes statt „(4) Werden im Rahmen solcher Arbeiten Wirbeltiere mit Erregern von Tierseuchen infiziert, so darf das nur im Rahmen von genehmigten Tierversuchen erfolgen.“ Folgendes vorgeschlagen:

„(4) Sollen im Rahmen solcher Arbeiten Wirbeltiere mit Erregern von Tierseuchen infiziert werden, so ist ein Antrag auf Genehmigung eines Projekts gemäß Tierversuchsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 114/2012, in der jeweils geltenden Fassung, zu stellen.“

Wien, 2. Oktober 2023
Für den Bundesminister:
Mag. Michael Gruber

Elektronisch gefertigt